

Die 'Adressaten-Perspektive'

Eine empirische Untersuchung zur Genese und Implementation strafrechtlicher Sanktionsnormen am Beispiel der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht*)

Rolf Bieker / Engelbert Gith
Universität Gesamthochschule Wuppertal

In der Diskussion um die Genese und Implementation strafrechtlicher Sanktionsnormen ist die Perspektive der von den Sanktionen Betroffenen ('Normadressaten') bisher weitgehend vernachlässigt worden.¹ Ziel des Forschungsprojektes ist es daher, die Bedeutung dieser 'Adressaten-Perspektive' für die Normgenese- und Implementationsforschung empirisch zu belegen. Konkreter Gegenstand der Untersuchung sind die 'subjektiven Wirkungen' von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als 'ambulante Sanktionen' des Strafrechts.² Im Mittelpunkt der Datenerhebung steht die empirische Rekonstruktion der Wahrnehmungen, Erfahrungen und Perspektiven von Personen, die nach Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (§ 57 in Verb. mit § 56 StGB) bzw. im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 StGB) neben einem Bewährungshelfer zusätzlich einer Aufsichtsstelle unterstehen (vgl. Anm. 4).

1. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als ambulante Sanktionen des Strafrechts

Nachdem der Gesetzgeber bereits 1953 die Möglichkeit geschaffen hatte, den Vollzug der Freiheitsstrafe ganz oder teilweise durch Unterstellung eines Verurteilten unter die „Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers“ zu ersetzen, brachte das am 1. 1. 1975 in Kraft getretene 2. Strafrechtsreformgesetz mit dem neuen Rechtsinstitut 'Führungsaufsicht' noch einmal eine Erweiterung der ambulanten Sanktionsmaßnahmen im Strafrecht. In der Phase der Strafrechtsreformdiskussion der sechziger Jahre noch als 'Sicherungsaufsicht' bezeichnet, sollte die 'Führungsaufsicht' die bis 1974 bestehende 'Polizeiaufsicht' ablösen, die sich kriminalpolitisch als weitgehend unwirksam und verfassungsrechtlich als bedenklich erwiesen hatte (vgl. Raabe 1973, S. 5 f.). Das neu geschaffene Kontrollinstrument sollte nun jedoch als 'Maßregel der Besserung und Sicherung' nicht nur die Mängel der 'alten' Polizeiaufsicht beseitigen, sondern zugleich auch zusätzliche, prognostisch ungünstige Probandengruppen erfassen (insbesondere Probanden, die

vorzeitig aus der Psychiatrie, aus Entziehungsanstalten und der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, sowie sogenannte 'Vollverbüßer').

Da man in der kriminalpolitischen Begründung der Führungsaufsicht vor allem von der Annahme ausging, daß die ins Auge gefaßte Klientel aufgrund ihrer Persönlichkeitsmerkmale nur im Rahmen eines eigenständigen Rechtsinstituts 'behandelt' werden könne, erhielt die Führungsaufsicht eine institutionelle Struktur, die sie von der 'normalen' Bewährungshilfe deutlich unterscheidet: außer einem Bewährungshelfer untersteht der Verurteilte gleichzeitig noch einer Aufsichtsstelle, die in erster Linie „sichernde“ Aufgaben wahrnehmen soll.

Was nun die Untersuchung der 'Adressatenperspektive' anbetrifft, so sind hier vor allem folgende Aspekte zu beachten:

1. Sowohl bei der Normgenese als auch bei der Normimplementation wird von einer sehr unterschiedlichen Klientel der beiden Institutionen ausgegangen.
2. Sowohl Bewährungshilfe als auch Führungsaufsicht werden als geeignete Instrumente strafrechtlicher Sozialkontrolle mit resozialisierender und rückfallpräventiver Wirkung angesehen.

Dementsprechend interessiert unter normgenesetheoretischen Gesichtspunkten vor allem eine empirische Prüfung der tatsächlichen Unterschiedlichkeit der jeweiligen Klientel, da diese in der Normentwicklungsphase als eine der zentralen Begründungen dafür galt, neben der bereits bestehenden Bewährungshilfe noch das Institut der Führungsaufsicht zusätzlich einzurichten. Unter implementationstheoretischen Gesichtspunkten tritt dagegen vor allem die Gegenüberstellung der intendierten und der tatsächlichen Wirkungen von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in den Vordergrund.

2. Die Adressatenperspektive als Gegenstand der Normgeneseforschung

Während in den ersten Phasen der Diskussion um die Entwicklung der Führungsaufsicht noch selbsternannte Advokaten der späteren Normadressaten (Probanden) beteiligt waren (Deutsche Bewährungshilfe, Wohlfahrtsverbände), wurde das Bild des zukünftigen Adressatenkreises der Führungsaufsicht in der Phase der Gesetzesvorbereitung doch im wesentlichen von Juristen und partiell auch Medizinern bestimmt.

Im Unterschied zu den Verurteilten, die im Zusammenhang einer Strafaussetzung zur Bewährung unter Bewährungsaufsicht gelangen, soll die Führungsaufsicht heute solche

Täter erfassen, die aus der Perspektive des Gesetzgebers und der normimplementierenden Institutionen eine *vergleichsweise hohe Anfälligkeit* für kriminelles oder anderes 'abweichendes' Handeln erwarten lassen:

(a) Personen, die infolge ihres „Zustandes“ (§ 63, 1 StGB), ihres „Hanges“ (§§ 64, 1; 65,2 Ziff. 3; 66,1 Ziff. 3), einer „schweren Persönlichkeitsstörung“, ihres „Geschlechtstriebes“ (§ 65,1 Ziff. 1,2) oder ihrer „Gefährlichkeit für die Allgemeinheit“ (§§ 63,1; 66,1 Ziff. 3) bereits zuvor in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (Psychiatrie, Entziehungsanstalt, sozialtherapeutische Anstalt, Sicherungsverwahrung) untergebracht waren. Wird nun der Restvollzug dieser Maßregeln zur Bewährung ausgesetzt (und damit die Maßregel vorzeitig beendet), so tritt – mit einer Dauer von 2 bis 5 Jahren – Führungsaufsicht ein. Da schon die Unterbringung in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung mit der Annahme verbunden war, der Verurteilte neige zu „erheblichen rechtswidrigen Taten“, gilt dieser Personenkreis auch *nach* der bedingten Entlassung aus einer dieser Maßregeln als weiterhin „gefährdet“.³

(b) bereits straffällig gewordene Personen, von denen unter den Voraussetzungen des § 68, Abs. 1,2 StGB (Rückfall, Begehung besonderer Delikte) bzw. des § 68 f StGB angenommen wird, sie würden möglicherweise auch weiterhin Straftaten begehen.⁴

Da nun in Legalprognosen – gleichgültig, ob sie eher positiv (Probanden der Bewährungshilfe) oder eher negativ (Probanden der Führungsaufsicht) ausgerichtet sind – stets Annahmen über die Persönlichkeit der 'Täter' eingehen, ergeben sich für eine empirische Erforschung der Genese staatlicher Sanktionsnormen zwei Fragen: Auf welche empirisch nachprüfbaren Sachverhalte beziehen sich die im Prozeß der Entstehung der Führungsaufsicht behaupteten Unterschiede beider Probandengruppen? Und: Lassen sich nach Abschluß des Normgeneseprozesses, d. h. in der Implementationsphase, aus der Darstellung der Probanden über ihre Persönlichkeit und ihre Lebensumstände Hinweise auf die Triftigkeit der ihnen zugeschriebenen Unterscheidungsmerkmale finden? Die Beantwortung dieser Fragen soll nun nicht nur die Konstrukteigenschaft von 'Täter'-Typisierungen im Rahmen von Normgeneseprozessen aufzeigen, sondern zugleich die Legitimationsbasis der mit solchen Konstrukten begründeten Sanktionsnormen hinterfragen. Die Adressatenperspektive bildet in diesem Sinne eine Art Gegengewicht zu den im Normgeneseprozeß vorherrschenden Zuschreibungsprozessen; ein Gegengewicht, das nicht zuletzt Hinweise auf latente (und ggf. auch manifeste) Funktionen solcher Zuschreibungen geben könnte, wie z. B. in bezug auf die Ausweitung und/oder Therapeutisie-

rung staatlicher Sozialkontrolle (vgl. Bieker 1982) sowie die Durchsetzung berufspolitischer Interessen der Implementationsstäbe (Sozialarbeiter, Juristen).

3. Die Adressatenperspektive als Gegenstand der Implementationsforschung

Als Gegenstand der Implementationsforschung wirft die Adressatenperspektive ein Licht auf Merkmale des praktischen Vollzugs von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (vgl. auch Bieker 1980). So läßt sich – aus der Sicht der Klienten – nach dem Realitätsgehalt von Begriffen wie „überwachen“, „helfen“ und „betreuen“ fragen, die mit unterschiedlichem Gewicht in die gesetzlichen Bestimmungen und die strukturelle Konzeption von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht eingegangen sind (zur Kritik vgl. Brusten 1978, Bieker 1981). Auf diese Weise läßt sich einem – gerade von Sozialarbeitern – vorzugsweise als „helfende Beziehung“ charakterisierten Unterstellungsverhältnis ein auf subjektiver Erfahrung der Probanden beruhendes 'Praxisprofil' gegenüberstellen.

Ausgehend von den Wahrnehmungen und Erfahrungen der Probanden bezüglich beider Rechtsinstitute läßt sich einerseits zwar nicht unmittelbar auf die tatsächliche Vollzugspraxis dieser Sanktionsnormen schließen, denn persönliche Erfahrungen zeigen lediglich, welche Realität sich den Probanden als Betroffenen subjektiv erschließt. Andererseits liegt jedoch gerade der besondere Wert derartiger 'subjektiver' Daten darin, daß die Wirkung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nicht in erster Linie von den Intentionen und Situationsdefinitionen der 'Kontrollleute' (Sozialarbeiter und Bewährungshelfer) bestimmt wird, sondern davon, wie Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bei den jeweiligen Probanden 'ankommt'.⁵ So zeigen die institutionsbezogenen Erfahrungen und Interpretationen der Probanden u. a. auch, unter welchen Bedingungen die mit Bewährungshilfe und Führungsaufsicht verknüpften Zielvorstellungen (z. B. Hilfeleistung, Beratung) Bedeutung für die persönliche Lebensführung der Probanden gewinnen können. Die empirische Analyse der subjektiven Erfahrungen und deren Interpretation durch die Probanden kann hier wesentliche Hinweise auf nicht-antizipierte Konsequenzen des Vollzugs ambulanter Sanktionsprogramme geben sowie Hinweise auf normfremde Funktionen und ungerechtfertigte kriminalpolitische Legitimationen der neu geschaffenen Institutionen. Die empirischen Daten über die Normadressaten sollen in erster Linie jedoch nicht dazu dienen, an der sozialtechnisch effizienteren Durchsetzung nicht mehr hinterfragter Sanktionsnormen mitzuwirken (Vollzugsperspektive).

4. Forschungsansatz und Analyseebenen

Die hier unter einer normgenese- und implementationstheoretischen Perspektive aufgeworfenen Fragen sollen im Rahmen des Forschungsprojektes mit Hilfe eines vergleichenden Forschungsansatzes näher untersucht werden. Dabei stellt sich zum einen die zentrale Frage, ob sich auf der Basis der jeweiligen *subjektiven Wirkungen* von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht Annahmen begründen lassen über die unterschiedlichen 'objektiven Wirkungen' dieser Maßnahmen ('Legalbewährung der Probanden', 'soziale Integration'). Zum anderen sollen aber auch die in den Entstehungsprozeß von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht eingegangen bzw. wiederbelebten Typisierungen der Probandengruppen verglichen werden mit jenen Definitionen, die die Probanden jeweils selbst zur Beschreibung ihrer Persönlichkeit und Lebensumstände heranziehen; dabei interessiert vor allem die Frage, ob die für den Normgeneseprozeß und für die Anordnung ambulanter Sanktionen konstitutiven Konstrukte (wie z. B.: „Lebenswandel und Milieu des Verurteilten geben zu der Besorgnis Anlaß, daß er ohne intensive Einwirkung eines Bewährungshelfers weiter in die Kriminalität abzugleiten droht“) gewichtige strukturelle Diskrepanzen zu den Selbst- und Lebenswelt-darstellungen der Probanden aufweisen, die die kriminalpolitische Bedeutung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht infragestellen könnten. Die einzelnen Analyseebenen sind in dem nachfolgenden Schema noch einmal zusammengefaßt.

Schematische Darstellung des vergleichenden Forschungsansatzes zur 'Adressaten-Perspektive'

		Vergleichs-Ebene (1)	
		Bewährungshilfe	Führungsaufsicht
Vergleichs-Ebene (2)	Norm- genese- Phase	Annahmen und Prämissen der normsetzenden Akteure über die 'typische Klientel' der Bewährungshilfe und die Wirkungen dieser Maßnahme	Annahmen und Prämissen der normsetzenden Akteure über die 'typische Klientel' der Führungsaufsicht und die Wirkungen dieser Maßregel
	Imple- menta- tions- Phase	subjektive Definitionen der Probanden zu – ihrer Person – ihren Lebensumständen und – ihren Erfahrungen mit Bewährungshilfe	subjektive Definitionen der Probanden zu – ihrer Person – ihren Lebensumständen und – ihren Erfahrungen mit Führungsaufsicht

Was jedoch die konkrete Befragung der Probanden anbetrifft, so sind hier drei Ebenen der Analyse zu unterscheiden:

1. Auf der Ebene der *institutionenbezogenen Erfahrungen*

und deren Interpretation durch die Probanden sind Informationen von Bedeutung

- zum 'Vorwissen' bzw. den Vorurteilen der Probanden über Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
- zum praktischen Vollzug von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (Hilfe-, Überwachungs- und Sanktionscharakter) aus der Sicht der Probanden
- zu Vorstellungen der Probanden über Veränderungsmöglichkeiten beider Institutionen

2. Auf der Ebene der *Selbstdarstellung* der Probanden soll gefragt werden

- nach Vorstellungen über 'Kern' und 'Wesen' der eigenen Persönlichkeit
- nach devianzbezogenen Kategorien, auf denen sich die Probanden von den offiziellen Identitätszuschreibungen der Kontrollinstanzen abgrenzen können
- nach Selbst-Definitionen bezüglich der eigenen alltagsweltlichen Handlungs- und Problemlösungskompetenz und der Angemessenheit der Unterstellung unter Bewährungs- und Führungsaufsicht.

3. Auf der Ebene der objektiven und subjektiven *Lebensumstände* der Probanden geht es schließlich um

- Fragen nach der materiellen Situation (z. B. Arbeitsplatz, Wohnung, Schuldenprobleme etc.),
- Fragen nach der sozialen Situation der Probanden (z. B. Familie, Freunde).

Wir nehmen an, daß die im Mittelpunkt der Forschung stehenden institutionenbezogenen Erfahrungen und Perspektiven der Probanden wesentlich von der Selbsteinschätzung und den Lebensumständen der Klienten beeinflußt werden.

5. Methoden und methodologische Aspekte

Die vergleichende Analyse institutionen-, persönlichkeits- und lebensweltbezogener Interpretationen der Probanden erfordert einen methodologischen Ansatz, der offen genug bleibt, in einer Phase intensiver Exploration die subjektiven Strukturierungen der Probanden nicht vorschnell in ein enges Korsett theoretischer Annahmen zu zwingen. Gültige Daten sind dabei nur zu erreichen, wenn es gelingt, mit den Probanden in eine Kommunikationsbeziehung zu treten, in der sie nicht einseitig in eine Objektrolle gedrängt werden, denn: „Der 'handlungsorientierte Sinn' läßt sich nicht abrufen in einer Kommunikationsbeziehung, die einseitig von den Regeln wissenschaftlichen Informationsgewinns beherrscht wird“ (Hoffmann-Riem 1980, S. 347).

Um den von Hoffmann-Riem dargelegten Prinzipien der Offenheit und Kommunikation zu genügen, wird die erste, explorativ-qualitative Phase des Forschungsprojektes durch den Einsatz von leitfadengestützten situationsflexiblen

Intensivinterviews mit jeweils 30 Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht bestimmt werden. Darüber hinaus ist hier die Durchführung von jeweils 3 Gruppendiskussionen vorgesehen. Den Probanden soll dabei ausreichend Gelegenheit gegeben werden, ihre persönlichen Erfahrungen und Bewertungen zu den einzelnen Aspekten des Forschungsgegenstandes zu artikulieren. Im Anschluß an diese qualitative Phase des Projektes sind eine quantitative Prüfung der bis dahin gewonnenen Hypothesen mit Hilfe einer mündlichen Befragung von Probanden geplant⁶ sowie Diskussionen mit Bewährungshelfern und Sozialarbeitern von Führungsaufsichtsstellen über (a) Perspektiven-differenzen zwischen Implementationsstab und Probanden und (b) über praktische und kriminalpolitische Implikationen der Forschung.

Anmerkungen

*) Das hier vorzustellende Forschungsprojekt wird unter der wissenschaftlichen Leitung von Manfred Brusten und mit finanzieller Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gegenwärtig an der Universität Gesamthochschule Wuppertal, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, durchgeführt. Wir danken M. Brusten für seine zahlreichen konzeptionellen und redaktionellen Hilfestellungen bei der Abfassung des vorliegenden Beitrages.

(1) So hat die 'Adressatenperspektive' auch im Rahmen empirischer Forschungen zur Entstehung und Implementation von Strafrechtsnormen bisher keinen systematischen Stellenwert erhalten (zur Bedeutung vgl. Mayntz 1980, Kury 1980). In bezug auf die strafrechtlichen Institutionen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht wird zwar schon seit längerem betont, daß die 'Einstellungen' von Probanden zu ambulanten Maßnahmen eine wichtige Bedingung für den Verlauf und den Erfolg dieser Programme darstellen (vgl. Schünemann 1971, S. 176); dennoch blieb der 'wissenschaftliche Ausstoß' zur Erforschung der institutionenbezogenen Wahrnehmungen und Interpretationen der Probanden gering. Letztlich war die Frage, wie Probanden Bewährungshilfe und Führungsaufsicht subjektiv erfahren und interpretieren, bisher nur von einem eher randseitigen Interesse und oftmals nur im Zusammenhang anderweitiger Forschungsthemen überhaupt von Bedeutung, wie beispielsweise die Untersuchungen von Schünemann (1971), Vogt (1972) und Albrecht (1977) zeigen. Selbst wenn man die spezielleren Forschungsarbeiten zur Probandenperspektive berücksichtigt (vgl. Arbeitskreis Resozialisierungshilfe 1974, Salzmann 1980), bleibt festzustellen, daß die vorliegenden Daten zwar zur Sensibilisierung und Orientierung entsprechender Forschungen beitragen können, das Forschungsthema hinsichtlich der Quantität und der Qualität der Daten aber noch sehr unzureichend erfassen. Überdies konnten die Probanden der Führungsaufsicht in den genannten Untersuchungen noch nicht berücksichtigt werden, da dieses Rechtsinstitut erst 1975 in Kraft trat.

(2) Es erscheint durchaus legitim, in bezug auf Bewährungshilfe und Führungsaufsicht von Sanktionsmaßnahmen zu sprechen, weil die Unterstellung einer Person unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht eine verbindliche Anordnung des Gerichts darstellt, die für die betreffende Person nicht zuletzt mit eindeutigen, sanktionsbewehrten Verhaltensverpflichtungen (Bewährungsaufgaben) verbunden ist (vgl. auch Creifelds 1973, S. 939).

(3) Zwar wird in bezug auf die Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung durchaus von einer posi-

tiven Prognose ausgegangen, wenn es heißt, eine Aussetzung sei zu gewähren, wenn „besondere Umstände“ die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch durch ihre Aussetzung zur Bewährung erreicht werden kann (§ 67b StGB). Dennoch wird diesem Personenkreis allgemein eine vergleichsweise ungünstigere Bewährungschance eingeräumt als den Probanden der Bewährungshilfe. Dies zeigt schon (a) der *obligatorische* Eintritt der hier als Ersatzsanktion wirksam werdenden Führungsaufsicht sowie (b) der Umstand, daß der Gesetzgeber diesen Personenkreis bewußt nicht der Bewährungshilfe unterstellen wollte.

(4) Das vorliegende Forschungsvorhaben wird sich bei den Probanden der Führungsaufsicht auf den Personenkreis der §§ 68 Abs. 1 und 2, 68f StGB sowie auf die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Verurteilten konzentrieren wegen des vorgesehenen Vergleichs mit den Probanden der Bewährungshilfe.

(5) Insoweit erweisen sich gerade jene Daten, die im wissenschaftlichen Sprachgebrauch gewöhnlich als 'weiche' Daten angesehen werden, im Zusammenhang der empirischen Erforschung von Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen als außerordentlich 'hart'.

(6) Aufgrund der besonderen Zugangsprobleme zum Forschungsfeld soll die Zahl der zu befragenden Personen auf 100 Probanden der Bewährungshilfe und 50 Probanden der Führungsaufsicht beschränkt werden. Die Repräsentativität der ausgewählten Probanden soll durch bestimmte Sozialvariablen (Alter, Stadt/Land) sowie durch bestimmte Sanktionsvariablen (Kontakthäufigkeit, früher bereits widerrufenes Bewährungsaufsichten) sichergestellt werden.

Literatur

- ALBRECHT, P. A., Zur sozialen Situation entlassener „Lebenslänglicher“, Göttingen 1977
- ARBEITSKREIS RESOZIALISIERUNGSHILFE LÜBECK, e. V., Bewährungshilfe im Erleben ehemaliger Probanden (unveröff.), Lübeck 1974
- BIEKER, R., Bewährungshelfer und Labeling. Ergebnisse einer explorativen Studie über soziale Kontrolle in der Interaktion mit Probanden, in: Bewährungshilfe, Heft 3/1980, S. 261–278
- BIEKER, R., Resozialisierung, in: Kerkhoff, E. (Hg.): Handbuch Praxis der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Bd. 1, Düsseldorf 1981
- BIEKER, R., Professionelle Straffälligenhilfe als Therapie?, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 2/1982, S. 67–72
- BRUSTEN, M., Der „labeling approach“ in seiner Beziehung zur Praxis der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Bewährungshilfe Heft 3/1978, S. 201–217
- CREIFELDS, C., Rechtswörterbuch, 3. Aufl., München 1973
- HOFFMANN-RIEM, Chr., Die Sozialforschung einer interpretativen Soziologie – Der Datengewinn, in: KZfSS 2/1980, S. 339–372
- KURY, H., Zur Notwendigkeit und Problematik empirischer Forschung in der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, Heft 3/1980
- MAYNTZ, R. (Hg.), Implementation politischer Programme, Königstein/Ts. 1980
- RAABE, H., Die Führungsaufsicht im 2. Strafrechtsreformgesetz, Diss. Universität Hamburg, 1973
- SALZMANN, J., Unterschiedliche Sichtweisen der Lebenswelt von Probanden. Eine Befragung von Probanden und ihren Betreuern, in: Bewährungshilfe, Heft 3/1980, S. 247–261
- SCHÜNEMANN, H.-W., Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Göttingen 1971
- VOGT, H.-G., Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Diss. Göttingen, 1972

April 1982
Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal